



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-30.680/0008-1/7/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48082

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
07.10.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird beabsichtigt, das aus derzeit insgesamt 14 dezentralen Gewerberegistern bestehende System der Gewerberegisterführung durch ein bundeseinheitliches Gewerberegister abzulösen.

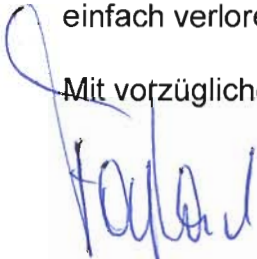
Grundsätzlich ist der Übergang auf eine elektronisch geführte Datei gewiss zu begrüßen. Unerklärlich ist uns aber, warum die in § 365e Absatz 1 vorgesehene Auskunftspflicht nicht verwaltungssparend und bürgerfreundlich in der Form gewährleistet wird, dass die entsprechenden Daten (aber natürlich nur diese) für jedermann über Internet einsehbar sind. Ferner ist unerklärlich, warum in § 365f Absatz 5 lediglich der Bundesarbeitskammer ein Abfragerecht eingeräumt wird: Klarerweise ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Fachgewerkschaften, vor allem zur Feststellung der Kollektivvertragsangehörigkeit bzw. zur Überprüfung der von der Wirtschaftskammer diesbezüglich vorgenommenen Zuordnung, eine GISA-Abfrage (Gewerbeinformations-System Austria) unbedingt notwendig. Kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen sollte daher gleichfalls die für die Bundesarbeitskammer vorgesehene Abfragemöglichkeit eingeräumt werden.

Unklar ist uns, warum in § 365a Absatz 1 (und in § 365b Absatz 1 ...) der Begriff "Bezirksverwaltungsbehörde" durch "Behörde" ersetzt wird. Es ist uns nicht ersichtlich, welche anderen Behörden nun zuständig sein sollten. Auch in den Erläuterungen scheint

uns der mehrfach vorkommende Hinweis, dass "Gewerbeverfahren" nun elektronisch unterstützt und einheitlich geführt werden sollen, in dieser Allgemeinheit verfehlt: Es geht offenbar um die Gewerbeanmeldung. Sollten andere Verfahren, insbesondere das Verfahren zur Gewerbeentziehung im Sinne irgendeiner Zentralisierungstendenz betroffen sein, würden wir dies strikt ablehnen.

Letztlich scheint uns die in § 365a Absatz 3 vorgesehene 3-Tage-Frist als Höchstverweildauer für Daten über strafgerichtliche Verurteilungen dann doch zu kurz zu sein: Bei allem Verständnis für den Schutz so hoch sensibler Daten über Gewerbetreibende muss doch sichergestellt sein, dass nicht durch eine vorübergehende Erkrankung und dergleichen diese gerade für Entziehungsverfahren notwendigen Daten einfach verloren gehen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär